

**zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend
die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2024) 4319 endgültig
zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich
der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen
und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

In Kraft getreten am 14. August 2024

(Stand am 14. August 2024)

Übersetzung

Mission der Schweiz
bei der Europäischen Union

Brüssel, den 14. August 2024
Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
Brüssel

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, mit Bezug auf die Notifikation der Kommission vom 27. Juni 2024, die erstellt worden ist gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a erster Satz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend: Assoziierungsabkommen), das am 26. Oktober 2004¹ in Luxemburg unterzeichnet worden ist, den Empfang dieser Notifikation zu bestätigen. Letztere hat folgenden Inhalt:

«Durchführungsbeschluss der Kommission [vom 26. Juni 2024] zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I)»²

Dieser Beschluss wurde der Schweiz unter der Nummer K(2024) 4319 endgültig notifiziert.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz des Assoziierungsabkommens informiert die Mission der Schweiz das Generalsekretariat der Kommission, dass die Schweiz den Inhalt des Rechtsakts, welcher der Notifikation der Kommission beigelegt und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert.

AS 2024 447

¹ SR 0.362.31

² Nicht im Amtsblatt der EU publiziert. Der Text des Durchführungsbeschlusses kann beim Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern, kostenlos eingesehen werden.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens begründen die Notifikation der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2024 und diese Antwortnote Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und bilden somit ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Dieses Abkommen tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

Eine Kopie dieser Note wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Generaldirektion, Justiz und Inneres, Brüssel, übermittelt.

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.